

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fahrschule Ute Kotulla in Stockstadt und Großostheim

1. Bestandteil der Ausbildung

Die Fahrausbildung umfasst theoretischen und praktischen Fahrunterricht. Sie erfolgt aufgrund des schriftlichen Ausbildungsvertrages.

2. Rechtliche Grundlagen der Ausbildung

Der Unterricht wird aufgrund der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der auf ihnen beruhenden Rechtsverordnungen, namentlich der FahrSchülerausbildungsordnung, erteilt. Im Übrigen gelten die nachstehenden Bedingungen, die Bestandteile des Ausbildungsvertrages sind.

3. Beendigung der Ausbildung

Die Ausbildung endet mit dem Eintritt der Prüfungsreife (siehe Ziffer 22), in jedem Fall **nach Ablauf von sechs Monaten** seit Abschluss des Ausbildungsvertrages. Wird die Ausbildung danach fortgesetzt, so sind für die angebotenen Leistungen der Fahrschule die Entgelte der Fahrschule maßgeblich, die durch den nach § 32 FahrIG bestimmten Preisaushang zum Zeitpunkt der Fortsetzung des Ausbildungsvertrages ausgewiesen sind. Hierauf hat die Fahrschule bei Fortsetzung hinzuweisen, eines erneuten schriftlichen Vertrages bedarf es nicht.

4. Eignungsmängel des Fahrschülers

Stellt sich nach Abschluss des Ausbildungsvertrages heraus, dass der Fahrschüler die notwendigen körperlichen oder geistigen Anforderungen für den Erwerb der Fahrerlaubnis nicht erfüllt, so ist für die Leistungen der Fahrschule der Modus wie bei einer Kündigung anzuwenden.

5. Entgelte, Preisaushang

Die im Ausbildungsvertrag vereinbarten Entgelte entsprechen den durch Aushang in der Fahrschule bekanntgegebenen. **Nachlässe sind als einmalige Angebote der Fahrschule zu verstehen. Sie sind nicht mit möglichen anderen Nachlassaktionen kombinierbar. Sie können vom Fahrschüler erst angenommen werden, wenn er mindestens die erste praktische Prüfung bestanden hat. Das Ausweisen von Nachlässen in Leistungsübersichten oder in sonstigen Preisangaben dient lediglich der Information, hieraus folgt kein Anspruch.**

6. Grundbetrag und Leistungen

Mit dem Grundbetrag werden abgegolten: Die allgemeinen Aufwendungen der Fahrschule sowie die Erteilung des theoretischen Unterrichts bis zur ersten theoretischen Prüfung.

Fahrschüler, die von einer anderen Fahrschule wechseln und den von der FahrSchAusBO geforderten Mindeststundensatz nicht erreicht haben, werden zu anteiligen Kosten entsprechend der zum Wechsel gültigen Preisliste veranlagt. Dies gilt auch für Fahrschüler der eigenen Fahrschule, die nach nicht bestandener Prüfung nachgeschult werden müssen (Zeitverkürzung) oder wollen. Die Fahrschule weist hierauf hin.

Mit dem Entgelt für die Fahrstunde von 45 Minuten Dauer werden abgegolten die Kosten für das Ausbildungsfahrzeug einschließlich der Fahrzeugversicherungen sowie die Erteilung des praktischen Fahrunterrichts.

Kann der Fahrschüler eine vereinbarte Fahrstunde nicht einhalten, so ist die Fahrschule unverzüglich zu verständigen. Werden vereinbarte Fahrstunden nicht mindestens zwei Werktage vor dem vereinbarten Termin abgesagt, ist die Fahrschule berechtigt, eine Ausfallentschädigung für vom Fahrschüler nicht wahrgenommene Fahrstunden in Höhe der im Preisaushang angegebenen Werte zu verlangen. Dem Fahrschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht entstanden. Auf ein Verschulden kommt es nicht an.

Mit dem jeweiligen Entgelt für die Vorstellung zur Prüfung werden abgegolten die theoretische und die praktische Prüfungsvorstellung einschließlich der Prüfungsfahrt. Bei Wiederholungsprüfungen wird das Entgelt, wie im Ausbildungsvertrag vereinbart, erhoben.

7. Zahlungsbedingungen

Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, werden der Grundbetrag bei Abschluss des Ausbildungsvertrages, das Entgelt für die Fahrstunde vor Antritt derselben, der Betrag für die Vorstellung zur Prüfung zusammen mit eventuell vorauslagten Verwaltungs- und Prüfungsgebühren spätestens am Tage der praktischen Prüfung fällig.

8. Leistungsverweigerung bei Nichtausgleich der Forderungen

Wird das Entgelt nicht zur Fälligkeit bezahlt, so kann die Fahrschule die Fortsetzung der Ausbildung sowie die Anmeldung und Vorstellung zur Prüfung bis zum Ausgleich der Forderungen verweigern oder den Fahrschüler so stellen wie zur Beendigung der Ausbildung (6 Monate-Regel).

9. Entgeltentrichtung bei Fortsetzung der Ausbildung

Das Entgelt für eine eventuelle erforderliche weitere theoretische Ausbildung ist vor Beginn derselben zu entrichten.

10. Kündigung des Vertrages

Der Ausbildungsvertrag kann vom Fahrschüler jederzeit, von der Fahrschule nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Fahrschüler

- a) trotz Aufforderung und ohne triftigen Grund nicht innerhalb von vier Wochen seit Vertragsabschluss mit der Ausbildung beginnt oder er diese um mehr als drei Monate ohne triftigen Grund unterbricht,
- b) den theoretischen oder den praktischen Teil der Fahrerlaubnisprüfung nach jeweils zweimaliger Wiederholung nicht bestanden hat,
- c) wiederholt oder gröblich gegen Weisungen oder Anordnungen des Fahrlehrers verstößt.

11. Schriftform der Kündigung

Eine Kündigung des Ausbildungsvertrages ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt. Kündigt der Fahrschüler, so kann die Fahrschule auf die Schriftform verzichten.

12. Entgelte bei Vertragskündigung

Wird der Ausbildungsvertrag gekündigt, so hat die Fahrschule Anspruch auf das Entgelt für die erbrachten Fahrstunden und eine etwa erfolgte Vorstellung zur Prüfung. Kündigt die Fahrschule aus wichtigem Grund oder der Fahrschüler, ohne durch ein vertragswidriges Verhalten der Fahrschule veranlasst zu sein, so steht der Fahrschule folgendes Entgelt zu:

- a) ein Fünftel des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach Vertragsschluss mit der Fahrschule, aber vor Beginn der Ausbildung erfolgt;
- b) zwei Fünftel des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach Beginn der theoretischen Ausbildung, aber vor der Absolvierung eines Drittels der für die beantragten Klassen vorgeschriebenen theoretischen Mindestunterrichtseinheiten erfolgt;
- c) drei Fünftel des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach der Absolvierung eines Drittels, aber vor dem Abschluss von zwei Dritteln der für die beantragten Klassen vorgeschriebenen theoretischen Mindestunterrichtseinheiten erfolgt;
- d) vier Fünftel des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach der Absolvierung von zwei Dritteln der für die beantragten Klassen vorgeschriebenen theoretischen Mindestunterrichtseinheiten erfolgt, aber vor deren Abschluss;
- e) der volle Grundbetrag, wenn die Kündigung nach dem Abschluss der theoretischen Ausbildung erfolgt.

Dem Fahrschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Entgelt oder ein Schaden in der jeweiligen Höhe nicht oder geringer angefallen ist. Kündigt die Fahrschule ohne wichtigen Grund oder der Fahrschüler, weil er hierzu durch ein vertragswidriges Verhalten der Fahrschule veranlasst wurde, steht der Fahrschule der Grundbetrag nicht zu. Eine Vorauszahlung ist zurückzuerstatten.

13. Einhaltung vereinbarter Termine

Fahrschule, Fahrlehrer und Fahrschüler haben dafür zu sorgen, dass vereinbarte Fahrstunden pünktlich beginnen. **Fahrstunden beginnen und enden grundsätzlich an der Fahrschule.** Wird auf Wunsch des Fahrschülers davon abgewichen, wird die aufgewendete Fahrzeit zum Fahrstundensatz berechnet. Hat der Fahrlehrer den verspäteten Beginn einer Fahrstunde zu vertreten oder unterbricht er den praktischen Unterricht, so ist die ausgefallene Ausbildungszeit nachzuholen oder gutzuschreiben.

14. Wartezeiten bei Verspätung

Verspätet sich der Fahrlehrer um mehr als 15 Minuten, so braucht der Fahrschüler nicht länger zu warten. Hat der Fahrschüler den verspäteten Beginn einer vereinbarten praktischen Ausbildung zu vertreten, so geht die ausgefallene Ausbildungszeit zu seinen Lasten. Verspätet er sich um mehr als 15 Minuten, braucht der Fahrlehrer nicht länger zu warten. Die vereinbarte Ausbildungszeit gilt dann als ausgefallen.

15. Ausfallentschädigung

Die Ausfallentschädigung für die vom Fahrschüler nicht wahrgenommene Ausbildungszeit beträgt die Höhe des Fahrstundenentgelts. Dem Fahrschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.

16. Ausschluss vom Unterricht

Der Fahrschüler ist vom Unterricht auszuschließen:

- a) wenn er unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln steht;
- b) wenn anderweitig Zweifel an seiner Tauglichkeit (z. B. ansteckende Krankheiten) begründet sind.

17. Ausfallentschädigung

Der Fahrschüler hat in diesem Fall ebenfalls als Ausfallentschädigung den Wert der Ausfallstunde zu entrichten. Dem Fahrschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.

18. Behandlung von Ausbildungsgerät und Fahrzeugen

Der Fahrschüler ist zur pflegerischen Behandlung der Ausbildungsfahrzeuge, Lehrmodelle und des sonstigen Anschauungsmaterials verpflichtet.

19. Bedienung und Inbetriebnahme von Lehrfahrzeugen

Ausbildungsfahrzeuge dürfen nur unter Aufsicht des Fahrlehrers bedient oder in Betrieb gesetzt werden. Zuwiderhandlungen können Strafverfolgungen und Schadenersatzpflicht zur Folge haben.

20. Besondere Pflichten des Fahrschülers bei der Krafradausbildung

Der Fahrschüler verpflichtet sich zum Tragen zweiradgerechter Bekleidung, bestehend aus **Motorradhelm, -jacke (mit Rückenprotector), -hose, Stiefeln und Handschuhen.** Geht bei der Krafradausbildung oder -prüfung die Verbindung zwischen Fahrschüler und Fahrlehrer verloren, so muss der Fahrschüler unverzüglich (an geeigneter Stelle) anhalten, den Motor abstellen und auf den Fahrlehrer warten. Erforderlichenfalls hat er die Fahrschule zu verständigen. Beim Verlassen des Fahrzeugs hat er dieses ordnungsgemäß abzustellen und gegen unbefugte Benutzung zu sichern.

21. Abschluss der Ausbildung

Die Fahrschule darf die Ausbildung erst abschließen, wenn sie überzeugt ist, dass der Fahrschüler die vorgeschriebenen und nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten zum Führen eines Kraftfahrzeuges besitzt (§ 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 FahrSchAusbO). Deshalb entscheidet der Fahrlehrer nach pflichtgemäßem Ermessen über den Abschluss der Ausbildung (§ 6 FahrSchAusbO). **Für den Fahrschüler oder Bewerber erwächst zu keiner Zeit ein Anspruch, auf eigenen Wunsch zu einer Prüfung vorgestellt zu werden.**

22. Meldung zur Prüfung

Die Meldung zu Fahrerlaubnisprüfungen geschieht im Auftrag des Fahrschülers; sie ist für beide Teile verbindlich. **Mit der Meldung zur Prüfung geht der Fahrschüler im übrigen ein Vertragsverhältnis mit der Prüforganisation ein, nicht mit der Fahrschule.** Erscheint der Fahrschüler nicht zum Prüfungstermin, ist er zur Bezahlung des Entgelts für die Vorstellung zur Prüfung und womöglich verauslagter Gebühren verpflichtet. **Für jede praktische Prüfung entsteht ein eigenes Vertragsverhältnis über die Miete des Fahrschulfahrzeugs und über die Beauftragung des begleitenden Fahrlehrers. Die Kosten hierfür sind mit dem Vorstellungsentgelt für jeweils eine praktische Prüfung abgegolten.**

23. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist in jedem Falle Aschaffenburg.